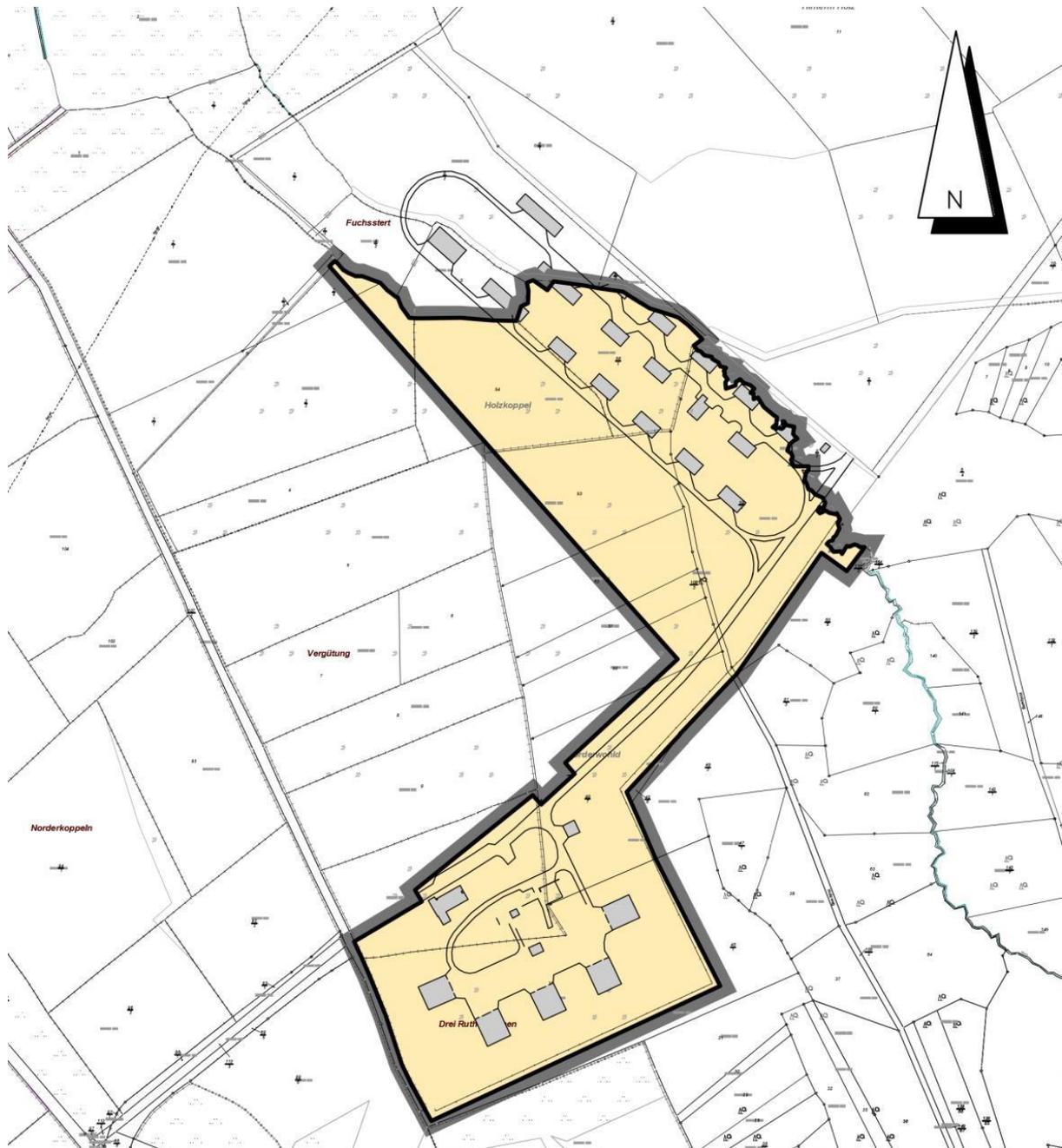


Bekanntmachung der Gemeinde Gaushorn

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn "ehemaliges Bundeswehrgelände" für das Gebiet "nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehr-Schießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel" nach § 4 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB



Die öffentliche Auslegung des von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.10.2020 gebilligten Entwurfs des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn "ehemaliges Bundeswehrgelände" für das Gebiet "nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich sowie südlich der Bundeswehr-

Schießanlage und westlich der Gemeindegrenze Welmbüttel" und die Begründung erfolgt vom

30.11.2020 bis 07.01.2021.

Aufgrund der derzeit bestehenden Situation ist das Verwaltungsgebäude des Amtes KLG Eider in 25779 Hennstedt, Kirchspielsschreiber-Schmidt-Straße 1, nur eingeschränkt betretbar. Für die Einsicht der Auslegungsunterlagen ist im Vorwege telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Zur Abstimmung eines kurzfristigen Termins setzen Sie sich bitte mit Herrn Maßen (Telefon: 04836 / 990-19 oder per E-Mail Hans.Maassen@amt-eider.de) in Verbindung.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Planunterlagen auch über die Internetseite des Amtes KLG Eider / Bürgerservice / Aktuelle Verfahren Bauleitplanung (BOB) einsehbar sind.

Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-eider.de gesendet werden. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-eider.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Es liegen zusätzlich zu den Bauleitplanunterlagen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1: Plan und Begründung) folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen aus:

Der Umweltbericht behandelt im Rahmen der Planbegründung insbesondere die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander. Durch die Flächenversiegelung sind beim Schutzgut Boden / Fläche erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Für die übrigen Schutzgüter werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Im Zuge der Umweltprüfung wird aufgezeigt, dass Eingriffe durch Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung, Minimierung sowie zum Ausgleich kompensiert werden können.

Folgende weitere umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- ,Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager““ zur Berücksichtigung der Vorschriften des Besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG und zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung
- ,FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Welmbüttel und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Gaushorn „ehemaliges Bundeswehrlager““ zur Überprüfung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes ,Wald bei Welmbüttel'

- ‚Biotoptypenkarte‘ zur Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen sind bislang eingegangen:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kreis Dithmarschen, Untere Forstbehörde, Archäologisches Landesamt, Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH, AG-29, Bürger

zu den Themen

Struktur des Umweltberichtes (Anlage 1 zum BauGB), Vorgaben für den Umweltbericht, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen, Sicherung der Lagernutzung, Sicherung des Durchführungs- und Nutzungskonzeptes;

Nutzung des Gebietes, Kritik der Lagernutzung, Neubau und Rückbau, Ableitung der zulässigen Grundfläche und der Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Festsetzung von Baugrenzen, keine baulichen Veränderungen im Plangebiet, Umschlagsfrequenz der Güter und praktische Sicherung, Ausschluss von Reparaturen, Lage zwischen gesetzlich geschützten Biotopen, Flächen des Schwerpunktbereichs des landesweiten Biotopverbundes, Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem gemäß Landschaftsplan Welmbüttel, Zielsetzung der örtlichen Landschaftsplanung, Durchführung einer Biotoptypenkartierung, Festsetzung von Baulinie, zulässiger Grundfläche, Überschreitung der zulässigen Grundfläche, Baugrenze im Waldschutzstreifen, Erforderlichkeit einer Waldumwandlungsgenehmigung, Pufferfunktion des Waldes zum FFH-Gebiet, Umfang der FFH-Verträglichkeitsprüfung;

Löschwasservolumenstrom, Entfernung der Löschwasserentnahmestellen, Erschließung von Löschwasserentnahmestellen, Nachweis der Brandbelastung; Antrag auf Erstaufforstung, Unterschreitung des Waldabstandes, Antrag auf Waldumwandlung, Vollständigkeit eines Waldantrages, Waldabstand bei Nutzung nur für Übungszwecke;

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale, Auffinden von Kulturdenkmalen; Ableitung von Schmutzwasser, Ableitung von Oberflächenwasser, Abpufferung von Starkregenereignissen;

Untersuchung auf aktuelle Nutzung von Fledermäusen, Konfliktvermeidung gemäß § 44 BNatSchG, Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Einhaltung der umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung; Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hennstedt, den 06.11.2020

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt Nr. 24 des Amtes KLG Eider am 20.11.2020